

106. Nach welchem Zeitpunkte bestimmt sich die Zulässigkeit der Berufung? Veränderung der Sachlage nach der Einlegung der Berufung.<sup>1</sup>

I. Civilsenat. Urth. v. 25. Februar 1888 i. C. S. (Nl.) w. L. (Wekl.)  
 Rep. I. 404/87.

- I. Landgericht Halle.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

In der im Dezember 1886 erhobenen Klage ist die Verurteilung des Beklagten beantragt in die sofortige Aufhebung eines zwischen den Parteien durch einen im <sup>August</sup>~~September~~ 1886 abgeschlossenen Vertrag begründeten Kontraksverhältnisses zu willigen. Die Klage wurde durch Urteil erster Instanz vom 8. Juli 1887 (unter Prozeßkostenlast für den Kläger) abgewiesen. Die Berufung gegen dieses Urteil ist rechtzeitig durch Zustellung des formgerechten Schriftsatzes vom 19. August 1887 eingelegt, in welchem ausdrücklich erklärt ist, das Urteil erster Instanz werde seinem ganzen Inhalte nach angefochten. In dem die Begründung der Berufung enthaltenden vorbereitenden Schriftsatz vom 3. Oktober 1887 wird der Antrag in Aussicht gestellt: unter Abänderung

---

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 Nr. 107 S. 387, Bd. 15 Nr. 113 S. 405, Bd. 18 Nr. 98 S. 418, Bd. 6 Nr. 135 S. 432. D. C.